Otto-Hahn-Schule

sportbetonte integrierte Sekundarschule mit gymnasialer Oberstufe Berlin, Bezirk Neukölln



Vorgehen bei Erkrankung/auch an Klausurtagen Täuschungen bei Klausuren

Liebe Schülerinnen und Schüler der E- und Q-Phase,

folgende Regelungen treten ab dem 28.08.2023 in Kraft:

Bei Nichtteilnahme am Unterricht (Krankheit oder andere wichtige Gründe) sind Schüler innen und Schüler gemäß AV-Schulpflicht § 7 Absatz 1verpflichtet, die davon am ersten Tag des Fernbleibens über itslearning (Oberstufenleitung) und spätestens am dritten Tag auch schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Bei Rückkehr in die Schule haben die Schülerinnen und Schüler unverzüglich eine Erklärung in schriftlicher Form vorzulegen, aus der sich die Dauer des Fernbleibens sowie der Grund dafür ergeben (AV-Schulpflicht § 7 Absatz 2).

Wird ein Schulversäumnis nicht innerhalb der in Absatz 1genannten Fristen mitgeteilt und wird keine Erklärung gemäß Absatz 2 innerhalb der nächsten 2 Wochen vorgelegt, gilt das Fehlen als unentschuldigt.

Bei Fernbleiben an Klausurtagen gelten die oben aufgeführten Angaben, jedoch muss ein ärztliches Attest innerhalb von drei Werktagen der Schule vorliegen, um eine Berechtigung für einen nachträglichen Klausurtermin zu erhalten.

Die Termine werden unter Kurs-Ressourcen-Nachtermine-Klausur bei itslearning zeitnah hochgeladen.

Weiter wird hiermit auf die AV-Schulpflicht hingewiesen, die nach § 7 Absatz 9 auch für Schülerinnen und Schüler zum Tragen kommt, die bereits ihre Schulpflicht erfüllt haben. Demnach gilt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler an zehn oder mehr Schultagen eines Schulhalbjahres unentschuldigt dem Unterricht fern bleibt, dies als eine nachhaltige Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit im Sinne von § 63 Absatz 1Satz 2 (Schulgesetz) gilt, die eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Nummer 5 zur Folge haben kann.

Sechs einzelne unentschuldigte Fehlstunden (im Schuljahr) gelten als ein Fehltag.

Um dem Verdacht eines **Betrugsversuchs bei Klausuren** vorzubeugen, sind elektronische Geräte und Medien jeglicher Art ohne Ausnahme ausgeschaltet in der Schultasche aufzubewahren. Auf ausdrückliche Aufforderung einer Lehrerin oder eines Lehrers können diese auch vor der jeweiligen Klausur ausgeschaltet und sichtbar z.B. auf dem Lehrertisch abgelegt werden. Es wird ausdrücklich empfohlen, an Tagen mit Klausuren Mobiltelefone zuhause zu lassen. Ein Haftungsanspruch durch das Abhandenkommen von elektronischen Geräten und Medien jeglicher Art bei Klassenarbeiten und Klausuren ist durch die vorherige Belehrung ausgeschlossen. Wird bei einem Schüler, einer Schülerin im Rahmen einer Prüfung/Klausur ein elektronisches Gerät oder Medium jeglicher Art oder auch andere Hilfsmittel (z.B. Spickzettel,,...) entdeckt, so gilt dies als Täuschungsversuch und die Prüfung/Klausur wird gemäß § 15 (3) VO-GO mit ungenügend bewertet.

Weiter finden Korrekturen und Leistungsbewertungen unter Berücksichtigung des Schreibens vom Senat (April 2024) "Empfehlung für den Umgang mit KI-Anwendungen am Beispiel von ChatGPT" statt.

Mit freundlichen Grüßen,

Tonia Beltz

Oberstufenleitung











##